

Garantien für Vorhaben in Regionalförderungsgebieten

**Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der „Inlandsrichtlinien 2009
Garantiegesetz“ (Regionalförderung 2009 Garantiegesetz)**

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES PROGRAMMS.....	1
2. ANGABE DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN	1
3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES PROGRAMMS	2
4. GARANTIEWERBER.....	2
5. GARANTIEFÄHIGE VORHABEN UND KOSTEN	2
5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten:	2
5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:.....	5
5.3. Anreizeffekt bei Garantien zugunsten von Großunternehmen.....	5
6. AUSMAß DER GARANTIE; FÖRDERUNGSINTENSITÄT, ENTGELTE	6
7. EINREICHUNG DES GARANTIEANSUCHENS UND ENTSCHEIDUNG.....	8
8. LAUFZEIT DER GARANTIE UND PFLICHTEN DES GARANTIEWERBERS.....	9
9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	9
10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG	9
10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)	9
10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)	10
11. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT.....	11

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Ziele des Programms

Ziel des Programms ist es, unternehmerische Investitionen in österreichischen Regionalfördergebieten zu erleichtern und zu ermöglichen.

Maßgeblich hierfür ist die von der Kommission am 20.12.2006 genehmigte nationale Fördergebietskarte 1.1.2007 – 31.12.2013, N 492/06-Österreich, ABI C 34/5 vom 16.2.2007.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Investitionsfinanzierungen in Regionalfördergebieten ein Anreiz für private Investoren geschaffen werden, solche Investitionen durchzuführen. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten in benachteiligten Regionen beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt erreicht werden.

2. Angabe der rechtlichen Grundlagen

Sofern das gegenständliche Programmdokument keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der "Inlandsrichtlinien 2009 Garantiegesetz" (die "Richtlinien").

Das vorliegende Programmdokument basiert unter Einbeziehung der Richtlinien auf folgenden EU-rechtlichen Grundlagen:

- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der AWS zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich.
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABI L 214 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“, ABI L 379/5

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (zusammen auch „KMU“) richtet sich nach der jeweils geltenden Definition der Europäischen Union (Punkt 1.2. der Richtlinien).

Das vorliegende Programmdokument wird der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

3. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Garantieansuchen im Rahmen dieses Programms sind bis zum 31.12.2013 abzuschließen und muss die Garantieerklärung bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellt sein.

Aus diesem Grund können Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms **bis zum 30.6.2013** bei der aws eingereicht werden.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch das vorliegende Programmdokument nicht begründet.

4. Garantiewerber

Garantiefähig sind Unternehmen, die in österreichischen Regionalfördergebieten eine Erstinvestition im Sinne von Punkt 5 durchführen.

Das Unternehmen muss über Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Die Möglichkeit zur Einreichung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Neben den bereits nach den Richtlinien (siehe dort Punkt 3.1) ausgeschlossenen Wirtschaftszweigen werden keine Garantien im Rahmen der Regionalförderung zugunsten von Tätigkeiten im Schiffbau ausgestellt.

5. Garantiefähige Vorhaben und Kosten

5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten:

5.1.1. Garantiefähige Vorhaben sind regionale Investitionsbeihilfen, diese werden für Erstinvestitionen in österreichischen Regionalförderungsgebieten gewährt.

Unter Erstinvestition ist die Investition in materielle und immaterielle Anlagewerte bei

- der Errichtung einer neuen Betriebsstätte,

- der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- der Vornahme einer grundlegenden Änderung des gesamte Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte

zu verstehen.

Folglich ist die bloße Ersatzinvestition von diesem Begriff ausgenommen, da sie keine dieser Kriterien erfüllt.

5.1.2. Regionale Investitionsbeihilfen werden auf der Grundlage der materiellen und immateriellen Kosten der Erstinvestitionsvorhaben bemessen:

„Materielle Anlagewerte“ sind Grundstücke, Gebäude und Anlagen/Maschinen und Ausrüstungsgüter.

Der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten kann ebenfalls als Erstinvestition angesehen werden, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn ihr Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben wurden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen.

Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Erstinvestition.

Bei einer Betriebsstättenübernahme dürfen lediglich die Kosten des Erwerbs der Vermögenswerte von Dritten einfließen, sofern die Transaktion unter Marktbedingungen vorgenommen wurde. Falls der Erwerb mit anderen Erstinvestitionen einhergeht, werden die diesbezüglichen Ausgaben zu den Übernahmekosten hinzugerechnet. Bei Betriebsstättenübernahmen sind Vermögenswerte, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden, von den garantiefähigen Kosten abzuziehen.

„Immaterielle Anlagewerte“ sind der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen.

Im Verkehrssektor sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln und Ausrüstungsgütern von der Förderung ausgenommen.

Außer im Falle von KMU oder Betriebsstättenübernahmen müssen die erworbenen Aktiva neu sein.

5.1.3. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens 5 Jahre – bei KMU mindestens 3 Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.

Diese Regel steht der Ersetzung von Anlagen oder Ausrüstung nicht entgegen, die während der betreffenden Frist wegen rascher technischer Veränderungen veralten, sofern die betreffende Wirtschaftstätigkeit in dieser Frist in der Region beibehalten wird.

5.1.4. Die beihilfefähigen immateriellen Vermögenswerte müssen sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte des Unternehmens genutzt werden, die die Garantie erhält.
- Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
- Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfeempfängers verbleiben.
- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein, ohne dass der Erwerber gegenüber dem Verkäufer eine Kontrolle im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Abl L 24/1 vom 29.1.2004) ausüben kann.

Im Falle von KMU können die Kosten der Investitionen in immaterielle Vermögenswerte grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden. Bei Großunternehmen werden diese Kosten nur bis zu einer Obergrenze von 50 % der gesamten garantiefähigen Kosten des Vorhabens berücksichtigt.

- 5.1.5. Die zugrunde liegende Verordnung der Europäischen Kommission schließt aus, dass Garantien im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse übernommen werden, wenn die Beihilfegewährung in einem Zusammenhang mit dem Preis oder der Menge der auf den Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse steht oder die Beihilfe ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben würde.

5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:

- 5.2.1. Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, sowie Kosten, die angefallen sind, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.2.2. Vorhaben, die keine plausiblen Erfolgchancen haben oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- 5.2.3. Vorhaben, die nicht in einem österreichischen Regionalförderungsgebiet durchgeführt werden.
- 5.2.4. Vorhaben von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. C 244/2 vom 1.10.2004). Im Falle von KMU gilt die vereinfachte Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 7 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; in den ersten 3 Jahren nach seiner Gründung wird ein KMU nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt.

5.3. Anreizeffekt bei Garantien zugunsten von Großunternehmen

Während bei KMU-Beihilfen der Anreizeffekt durch die Erfüllung von Punkt 5.2.1 des Programmdokuments als nachgewiesen gilt, gilt für Großunternehmen Folgendes:

Beihilfen für Großunternehmen, die nach dem vorliegenden Programmdokument abgewickelt werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Voraussetzung von Punkt 5.2.1 des Programmdokuments erfüllt ist und die AWS zudem vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft hat, dass der Beihilfeempfänger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
- Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

6. Ausmaß der Garantien; Förderungsintensität; Entgelte

6.1. Das Ausmaß und die Höhe der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach den Finanzierungserfordernissen des Investitionsvorhabens sowie der Beihilfenintensität unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5.2 der Richtlinien.

Wird die Beihilfe auf der Grundlage der Kosten einer Investition in materielle oder immaterielle Vermögenswerte oder im Falle einer Übernahme auf der Grundlage der Erwerbskosten berechnet, muss der Beihilfeempfänger entweder aus eigenen oder fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 Prozent leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

Die maximale Garantiequote beträgt 80% des jeweils aushaftenden Kreditbetrages.

6.2 Bei der Gewährung ist insbesondere unter Berücksichtigung weiterer Förderungen, welche für das Vorhaben unter anderen Richtlinien aus anderen Quellen gewährt werden, die jeweilige maximale Beihilfeintensität gemäß der aktuellen Fördergebietskarte (siehe Punkt 1) für das gegenständliche Regionalförderungsgebiet zu beachten.

Die Beihilfenintensität der Garantien wird anhand der in der Methodenentscheidung (siehe Punkt 2) genehmigten Berechnungsmethode ermittelt.

Der Garantiewerber ist daher zu verpflichten, im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die AWS hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

6.3 Bei Garantien für kleine und mittlere Unternehmen können die für das betreffende Regionalförderungsgebiet festgelegten Obergrenzen der Beihilfenintensität um 20 Prozentpunkte für kleine und um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen („KMU“) angehoben werden. Diese Zuschläge gelten nicht für Garantien im Verkehrssektor und für Garantien zugunsten großer Investitionsvorhaben.

Die Definition der KMU richtet sich nach der jeweils geltenden Definition der Europäischen Union (Punkt 1.2 der Richtlinien).

6.4 Die Entgelte bestimmen sich gemäß Punkt 6 der Richtlinien.

6.4 Ein „großes Investitionsvorhaben“ ist eine Kapitalanlageinvestition mit beihilfefähigen Kosten über 50 Mio. EUR.

Damit ein großes Investitionsvorhaben nicht künstlich in Teilvorhaben untergegliedert wird, gilt ein großes Investitionsvorhaben als Einzelinvestition, wenn die Erstinvestition in einem Zeitraum von drei Jahren von demselben oder denselben Unternehmen durchgeführt wird und Anlagevermögen betrifft, das eine wirtschaftlich unteilbare Einheit bildet.

6.5 Große Investitionsvorhaben sind bei der Kommission einzeln anzumelden, wenn der Gesamtbetrag der Beihilfen aus allen Quellen 75% des Beihilfemaximalbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von EUR 100. Mio. erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt geltende, in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

6.6 Investitionsvorhaben von KMU sind bei der Kommission einzeln anzumelden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent EUR 7,5 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben übersteigt.

6.7 Einzelbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben, welche nicht gemäß Punkt 6.5 oder 6.6 bei der Kommission anmeldepflichtig sind, werden der Europäischen Kommission binnen 20 Arbeitstagen nach Bewilligung gemäß Muster Anhang II der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bekannt gegeben.

7. Einreichung des Garantieansuchens und Entscheidung

Garantieansuchen können jederzeit eingereicht werden.

Sie sind unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars bei Fremdfinanzierungen im Wege des finanzierenden Instituts einzubringen. Bei Finanzierungen über mehr als EUR 750.000,- können die Ansuchen direkt bei der aws eingebracht werden.

Die Einreichung des Ansuchens ist gemäß Punkt 8.1. der Richtlinien durchzuführen.

Die Garantieansuchen sind von der aws unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Garantiegesetz 1977, der aktuellen Förderungsprioritäten und Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes nach bankmäßigen Grundsätzen zu prüfen. Dazu müssen die vorgelegten Unterlagen und sonstigen Informationen ausreichend sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Garantiewerbers sowie des zu finanzierenden Vorhabens zu ermöglichen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiegesetzes 1997, der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen übermittelt die aws dem finanzierenden Kreditinstitut bzw. dem Beteiligungsgeber eine Garantieerklärung, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Die Garantieerklärung ist vom Garantiewerber und vom finanzierenden Institut innerhalb von sechs Monaten anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen der Garantiewerber und das finanzierende Institut auch die Kenntnisnahme der Richtlinien, des jeweiligen Programmdokumentes und der AGB.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem Garantiewerber ausgestellt werden.

8. Laufzeit der Garantie und Pflichten des Garantiewerbers

Garantien können für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernommen werden, die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Vorhabens unter Berücksichtigung der zulässigen Beihilfenintensität festgelegt.

Die Berichtspflichten des Garantiewerbers richten sich nach den Bestimmungen der Garantieerklärung.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien nach dem Garantiesetz 1977.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten Unter- nehmen	Anzahl der geförderten Vorhaben	Anzahl der Förderungs- ansuchen	Vorhabens-/ Investitions- volumen in EUR	Garantie- obligo in EUR	geschaffene AP		Gesicherte AP	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. NUTS 3 Regionen)
- nach Neugründungen/Ansiedlungen und bestehenden Standorten
- nach Unternehmensgrößen (Kleine Unternehmen, Mittlere Unternehmen, Große Unternehmen)
- nach Größe des Vorhabens
- Beschäftigten insgesamt
- Beschäftigten am Investitionsstandort (vor und nach der Investition)

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten in benachteiligten Regionen) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Wachstumsquoten des geförderten Unternehmens
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Verhältnis der Größe des Vorhabens zur Finanzierungskraft (=Gesamtfinanzierung)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)
 - ermöglicht die Garantie (vs. ohne Garantieübernahme)
 - schnellere Durchführung (vs. verzögerte Durchführung)
 - Durchführung einer größeren Investition (vs. Kürzung des Vorhabens)
 - Realisierung von Zusatz- (Parallel)Investitionen (vs. keine Zusatzinvestitionen)
 - Senkung der Finanzierungskosten (vs. höhere Finanzierungskosten)
 - die Realisierung des Vorhabens an sich (vs. keine Realisierung)
- Steigerung der Qualifikation der Mitarbeiter (gemessen am durchschnittlichen Personalaufwand)
- Indikatoren zur Veränderung der Struktur der Finanzierung (Rating qualitativer und quantitativer Merkmale gemäß aws-Rating-System)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in der Garantieerklärung eine entsprechende Auflage anzuführen, wonach sich der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

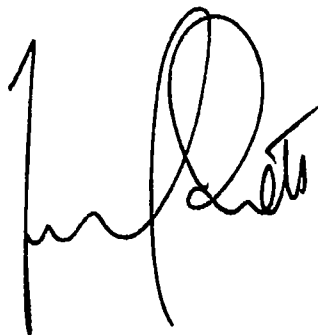
Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

Wien, 30 April 2009

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a cursive 'P' and a smaller 'L'.